

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 17 / 2021
Antragseller: Förderverein Gut Mößlitz e. V.
Maßnahme: Gruselpfad und künstlerische Gage für Kinderhalloween auf Gut Mößlitz 2021

Beschreibung der Maßnahme:

Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Jugendbildung, der Heimatpflege und die Pflege des traditionellen Brauchtums.

„Erhalt und Pflege alter Traditionen“ - stehen im Mittelpunkt des Festes. Das Halloweenfest stammt ursprünglich aus Europa, vermutlich von den Kelten. Es steht für die Sommer – Winter – Wende und den Beginn der dunklen Jahreszeit. Man glaubte, dass in dieser Zeit die Geister der Verstorbenen unsere irdische Welt besuchten. Da sich die Menschen davor fürchteten, verkleideten sie sich so gruselig wie möglich. Damit sollten die Geister glauben, dass diese bereits verstorben waren. Kleine Gaben für die Geister sollten diese besänftigen. Diese Bräuche sollen im Sinne des Fördervereins erhalten und der nächsten Generation mit geschichtlichem und regionalem Hintergrund nahegebracht werden. Auch der Brauch es geschnitzten Kürbisses wird den Kindern spielerisch und praxisbezogen übermittelt. Hier wird nicht nur gegruselt, sondern auch erklärt und gelernt. Ganz im Sinne der Halloween-Nacht bietet der Verein auf Gut Mößlitz Gruselspaß für Jung und Alt. Es wird eine liebevoll dekorierte Kulturscheune geben, in der Graf Dracula als Moderator sein Unwesen treibt und zum Tanz und zu lautstarken Trommelkursen animieren wird. Mit Hilfe von echten Darstellern und viel Liebe für Dekoration, wird ein jährlich neu gestalteter Gruselpfad für die mutigen Kinder und ihre Begleiter entstehen. Zur Verwendung zuvor selbstgefertigter Laternen wird ein großer Laternenumzug durch das Parkgelände veranstaltet. Auf dem Hof des Geländes können Kinder Stockbrot am Hexenfeuer backen und mit bei einer Kremserfahrt durch den Park die Geister aus den Bäumen des Parkgeländes aufschrecken. Viel Aktionen laden zum Mitmachen ein. Der Verein legt Wert auf die Vermittlung von Geschichte und Regionalität der hiesigen Sitten und Bräuche. Damit auch Jeder der regionalen Bevölkerung dieses Traditionsfest besuchen kann, soll keine Erhebung von Eintrittsgeldern erfolgen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **1.500,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 70,00 % 1.050,00 EUR

Kostengliederung:

Künstlergage: 1.200,00 EUR

Deko-und Bastelmaterial: 300,00 EUR

beantragte Gesamtkosten: 1.500,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Die Kürzung der beantragten Förderquote von 70,00 % auf 27,33 % der anerkannten Gesamtkosten.

Die Kürzung erfolgt auf Grund der Fragwürdigkeit der regionalen Kultur von Halloween, auf Grund des größten Antragsvolumens des Vereins (4 Anträge gesellt) und zur Einhaltung /

Absicherung der Haushaltsmittel 2021 einschließlich der Ermächtigungsübertragung aus 2020.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.500,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	42,67 %	640,00 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	30,00 %	450,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
Förderung Landkreis:	27,33 %	410,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 410,00 EUR**
27,33 % von Gesamtkosten 1.500,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 29.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 12.01.2021 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht nicht den in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 (1) genannten Zwecks der Jugendhilfe und Bildung, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.